

Rechtliche Hinweise zur Angebotserstellung und Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Duisburg zur Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen – (VOL)

Rechtliche Hinweise zur Angebotserstellung (VOL/A)

1. Angebot

- 1.1. Das ausgefüllte Angebot ist mit sämtlichen Anlagen und angeforderten Unterlagen zurückzureichen. Bestandteile des Angebotes sind in ihrer Reihenfolge:
 - die Leistungsbeschreibung und die dazugehörenden Anlagen,
 - etwaige „Ergänzende und besondere Vertragsbedingungen“ der Stadt Duisburg
 - die „Zusätzlichen Vergabe- und besonderen Vertragsbedingungen“ der Stadt Duisburg zur Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)“
 - die technischen und Fachvorschriften für die jeweilige Leistung,
 - die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“
 - 1.2. **Angebotsvordrucke**
Für das Angebot sind nur die vom Auftraggeber ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Andere Vordrucke oder Vervielfältigungen werden nicht akzeptiert. Diese Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen. Die Kurzfassungen sollen die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig in derselben Reihenfolge und mit derselben Nummer wie in der Urschrift wiedergeben.
 - 1.3. Das Angebot ist zweifelsfrei mit nicht manipulierbaren Schriftzeichen auszufüllen.
 - 1.4. Nebenangebote werden nur zugelassen, wenn diese in den Vorbemerkungen oder im Leistungsverzeichnis ausdrücklich zugelassen sind.
 - 1.5. **Bietergemeinschaften**
Wird ein Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben, so ist unter Benennung der beteiligten Firmen darauf hinzuweisen und das Angebot von allen beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Ein Unternehmen ist für die Durchführung des Vertrages zu bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte kann für die Bietergemeinschaft alle Erklärungen abgeben, entgegennehmen und Zahlungen mit befreiender Wirkung annehmen. Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft haften als Gesamtschuldner.
 - 1.6. **Geschäftsbedingungen:** Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt.
 - 1.7. **Proben und Muster**
Proben und Muster werden auf Anforderung auf Kosten des Bieters zurückgegeben, soweit sie nicht bei der Prüfung der Angebote verbraucht worden sind. Nicht zurückgeforderte Proben oder Muster werden nicht aufbewahrt, eine Vergütung für die Proben und Muster nicht gewährt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
 - 1.8. **Unterauftragnehmer**
Unterauftragnehmer sind im Angebot anzugeben. Die Eignung und Leistungsfähigkeit ist durch den Bieter zu prüfen und nachzuweisen. Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.
 - 1.9. **Berücksichtigung des Umweltschutzes**
Es sind nach Möglichkeit umweltfreundliche Leistungen, insbesondere mit „Umweltzeichen“ ausgezeichnete Erzeugnisse, ggf. in einem Nebenangebot anzubieten. In geeigneten Fällen wird die Anlieferung der Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen bevorzugt. Ggf. sollte das Angebot eine solche (alternative) Möglichkeit aufzeigen und etwaige Preisunterschiede darlegen.
2. **Preise**
Die angebotenen Nettopreise sind feste Preise und werden für die Vertragsdauer nicht angepasst. Sie enthalten sämtliche Nebenkosten (z. B. Lohn- und Gehaltsnebenkosten, übertarifliche Zulagen, Zeit- und Erschwerniszulagen, Kosten für Verpackung, Transport, Rollgeld, Fracht, Versicherung usw.).
 3. **Unterschrift**
Das Angebot und vorhandene Anlagen sind verbindlich zu unterschreiben.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. Ausführungsunterlagen / Maße

Die im LV genannten Maße sind nur ca. Maße. Alle Maße, die für die Herstellung oder zum Einbau bestimmter Teile notwendig sind, hat der Auftragnehmer verantwortlich an der Aufbaustelle zu nehmen. Ortsbesichtigungen sind nach Absprache möglich.

2. Ausführungen (zu § 4 VOL/B)

Die Gegenstände sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, frei und ohne Berechnung von Nebenkosten während der allgemeinen Dienststunden der Stadt Duisburg in die vom Auftraggeber bezeichneten Räume bzw. Grundstücksteile zu liefern. Diese sind im Leistungsverzeichnis oder im jeweiligen Einzelauftrag genannt. Ist eine Anlieferung an den vorgegebenen Ort nicht möglich, ist der Auftragge-

ber rechtzeitig vorher zu unterrichten. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein ggf. mit Wiegeschein im Original beizufügen. Bei Fehlen dieser Unterlagen wird die Abnahme verweigert.

3. Verbotene Handlung / Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 VOL/B)

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die angebotene Leistung abzulehnen, wenn der Bieter / Auftragnehmer oder eine bei Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages tätige Person einer Dienstkraft des Auftraggebers oder in deren Interesse einem Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt. Dies trifft auch für den Fall einer nachweislich unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abrede zu.

Neben der Geltendmachung von Schadenersatz kann der Bieter / Auftragnehmer von weiteren Aufträgen der Stadt Duisburg ausgeschlossen werden.

4. Ausbeuterische Kinderarbeit

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass er die ILO-Kernarbeitsnormen einhält und keine Produkte aus ausbeuterische Kinderarbeit anbietet.

5. Abnahme (zu § 13 VOL/B)

Bei Leistungen, deren Wert 5.000 EUR netto übersteigt, hat eine schriftliche, förmliche Abnahme stattzufinden. Für Mängel, die bei der Abnahme festgestellt werden, bleiben die Rechte des Auftraggebers wegen der Mängel vorbehalten.

6. Verpackung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mitgelieferte Verpackungsmaterialien und Packstoffe bei der zu beliefernden Bedarfsstelle auf eigene Kosten zu übernehmen, abzutransportieren und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

7. Rechnung (zu § 15 VOL/B)

Alle Rechnungen (Abschlagszahlungen, Teilrechnungen und Schlussrechnungen) sind mit den Nettopreisen (ohne Umsatzsteuer) auszustellen und müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnungen auszuweisen.

Von den Schlussrechnungen sind vereinnahmte Teilentgelte und die auf sie entfallenden Umsatzsteuerbeträge abzusetzen. In Rechnungen, die von Firmen außerhalb des EU-Binnenmarktes eingereicht werden, ist keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auszuweisen. Rechnungen, die ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet (EU-Binnenmarkt) ansässiger Unternehmer im Falle eines innergemeinschaftlichen Erwerbs über seine Leistung erstellt, sollten neben den üblichen Angaben (Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger, Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes, Zeitpunkt der Lieferung sowie Entgelt) folgende Merkmale aufweisen:

- Angabe der Umsatzsteuer Identifikationsnummer (Ust-IdNr.), die dem Lieferer von seinem Heimatstaat erteilt worden ist;
- Angabe der Ust-IdNr. der Stadt Duisburg: DE 11 95 54 663
- Keine Angabe einer ausländischen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer);
- Hinweis auf die in dem anderen Mitgliedstaat geltende Umsatzsteuerbefreiung für die Innergemeinschaftliche Leistung.

Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung mit den hierzu gehörenden Originalunterlagen unter Angabe der auftragserteilenden Dienststelle – durch die Post – einzureichen; in besonderen Fällen können weitere Ausfertigungen gefordert werden. Für selbständige, wirtschaftlich teilbare Leistungen (Teillieferungen/Teilleistungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.

8. Zahlungsweise, Abtretung (zu § 17 VOL/B)

Vorauszahlungen zur Beschaffung von Material, werden grundsätzlich nicht gewährt. Abschlagsrechnungen können auf Antrag bis zu 95 % der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen / Lieferungen einschließlich des ausgewiesenen darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages gewährt werden.

Ist die Annahme von prüfbareren Teilrechnungen für eine ausgeführte Teillieferung/Teilleistung besonders vereinbart worden, kann die erbrachte Teilleistung bezahlt werden. Hierbei wird der vereinbarte Skontobetrag von der Teilrechnungssumme abgezogen.

Abweichend wird bei Abschlagszahlungen die anteilige Umsatzsteuer gezahlt, wenn der inländische Auftragnehmer durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachweist, dass er nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung gem. § 20 UstG) besteuert wird. Die Stadt Duisburg ist berechtigt, bei Zahlungen innerhalb von 14 Werktagen nach vertragsgemäßer Lieferung/Leistung und Eingang der Rechnung mit den dazugehörigen Unterlagen (VOL/B § 17) 2 % Skonto abzuziehen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Abtretungen von Forderungen des Auftragnehmers sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers diesem gegenüber rechtsunwirksam.

9. Anwendung deutschen Rechts

Bei der Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut gültig. Für die Regelung der vertraglichen und ausservertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das für die Bundesrepublik Deutschland gültige Recht.